

Die Firma Wind Works Development GmbH aus Mühlheim an der Ruhr hat mit Datum vom 15. Dezember 2021 beim Rhein-Sieg-Kreis –Amt für Umwelt- und Naturschutz– den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) gemäß von §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Genehmigungsbehörde ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt und Naturschutz – Immissionsschutz.

Mit Schreiben vom 24.03.2022 (Eingang Stadt Rheinbach 30.03.2022) leitete der Rhein-Sieg-Kreis den Antrag an die Stadt Rheinbach zur Stellungnahme zu der auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach beantragten Anlage weiter, mit der Bitte um Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit als Stadtplanungsbehörde, Untere Bauordnungsbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde, ob die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme betrug einen Monat.

Die Lage der Windenergieanlagen ist dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtslageplan zu entnehmen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den §§ 29 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Das o. a. Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach (1 Windenergie-Anlage mit der Bezeichnung WEA 2) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal-Neuaufstellung“, in Kraft getreten am 25. November 2015, sowie auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim (2 Windenergie-Anlagen mit den Bezeichnungen WEA 3 und WEA 5). Für das Gebiet der Stadt Meckenheim besteht ebenfalls ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan (Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“). Die Städte Rheinbach und Meckenheim haben ihre jeweiligen Bebauungspläne in einem interkommunal abgestimmten Verfahren aufgestellt, um die Nutzung von Windenergie innerhalb ihrer benachbarten Konzentrationszonen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen und zu steuern.

Bereits im Jahr 2019 stellte die Wind Works Development GmbH einen Antrag auf Errichtung von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N131 mit einer jeweiligen Nennleistung von 3,6 MW und einer Anlagenhöhen von 149,50 m bis zur Rotorspitze. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Planung und Verkehr wurde in seiner Sitzung am 21.01.2020 über das Vorhaben informiert (siehe dazu auch MI/0008/2020). Die Prüfung der Antragsunterlagen im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt Rheinbach ergab, dass die auf Rheinbacher Stadtgebiet

geplante Anlage hinsichtlich ihrer überbauten Fläche nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprach.

Gegenstand des Antrags vom 15. Dezember 2021 ist die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs VENSYS 115 auf einer Fläche in der Gemarkung Flerzheim, Flur 8, Flurstück 74 (WEA 2, siehe beigefügten Lageplan, Anlage 2) mit einer Nabenhöhe von 72,50 m und einem Rotorradius von 57,0 m zu errichten. Die Höhe der Windenergieanlage beträgt somit 130 m bis Rotorspitze (Siehe Anlage 3). Die Windenergieanlage hat eine Nennleistung von 4,1 MW. Zwei weitere typengleiche Windenergieanlagen (WEA 3 und WEA 5) sollen auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim, errichtet werden.

Ausweislich der vorlegten Unterlagen sind die planungsrechtlichen Anforderungen erfüllt:

- Die maximal zulässige Höhe der WEA von 318 m NHN im SO 65/1 wird unterschritten
- Fundament, Turm und Rotorblätter der WEA 2 liegen vollständig innerhalb des Sondergebietes (siehe Anlage 4)

- Schallemissionen

Schalltechnischer Bericht Nr. 216299-03.03,  
KÖTTER Consulting Engineers GmbH, 15.12.2021:

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die durch geplanten Windenergieanlagen (WEA 2, WEA 3 und WEA 5) verursachten Lärmemissionen in der Nachbarschaft die Zielwerte, die sich aus den in den B-Plänen festgelegten Lärmemissionskontingenten ergeben im Betriebsmodus Mode 5 der WEA 2, Mode 6 der WEA 3 und Abschaltung der WEA 5 im Nachtzeitraum eingehalten werden. Gleiches gilt für den Tageszeitraum für den Betrieb der drei WEA im offenen Betriebsmodus (Mode 0).

Bezogen auf 13 Immissionsorte auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach, die im Zuge der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan Nr. 65 Bremeltal-Neuaufstellung definiert wurden, werden die Zielwerte tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) unterschritten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden demnach eingehalten.

Die Stadt Rheinbach hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Emissionskontingente TF 1 (tags 61 dB / nachts 46 dB) durch die entsprechenden Betriebsmodi als Auflage in die Genehmigung aufzunehmen ist. Der Anlagentyp ist noch nicht vermessen, gemäß der Empfehlung der LAI (Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) sollte daher der Nachtbetrieb erst nach der Typenvermessung der

jeweiligen Anlage aufgenommen werden. Die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente ist im Rahmen eines Monitorings durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen

Der schalltechnische Bericht trifft darüber hinaus Aussagen zu tieffrequenten Geräuschen und Infraschall und nimmt dabei Bezug auf den Abschlussbericht eines Messprojektes der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), in dem Infraschall und tieffrequente Geräusche von WEA und anderen technischen Schallquellen untersucht wurden: *„Der Bericht sagt aus, dass bei WEA Infraschall und tieffrequente Geräusche gemessen wurden, die im Nahbereich bis zu 300 m Abstand deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680, Entwurf 2013 lagen. In größerem Abstand waren die gemessenen Infraschallpegel mit und ohne WEA-Betrieb nahezu gleich, der Wind selbst war dann die Hauptquelle. Dies stimmt mit den Ergebnissen eigener Messungen der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG überein.“*

- Schattenwurf

Ermittlung der optischen Immissionen für den Windenergieanlagenstandort Flerzheim, Windtest Grevenbroich GmbH SW 21020B1, 10.12.2021:

Die Festsetzungen des B-Planes (Begrenzung auf eine tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden / Jahr) werden auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach eingehalten. Der Richtwert von 8 Stunden Gesamtschattenwurf der wahrscheinlichen Schattenwurfbelastung im Jahr (Sonnenwahrscheinlichkeit, real) wird durch die Zusatz- / Gesamtbelastung an keinem Immissionspunkt überschritten. Auch die Anforderungen für die Versuchsflächen des Campus Klein-Altendorf der Universität Bonn (maximal zulässige Beschattungsdauer von 100 Stunden/ Jahr) werden erfüllt.

Die Stadt Rheinbach hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung der Reduzierung der optischen Immissionen die Implementierung von Schattenwurfmodulen in die WEA-Steuerung und die Einhaltung der bauplanerischen Festsetzung auf eine Begrenzung auf tatsächliche 8 Stunden im Jahr in die Genehmigung aufzunehmen ist.

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

Gemäß des dem Antrag beigefügten Vertriebsdokuments werden Turm, Maschinenhaus, Rotor, Rotorblätter in Lichtgrau RAL 7035, Glanzgrad 30 (matt-seidenmatt) ausgeführt und entsprechenden Vorgaben des Bebauungsplanes. Eine Angabe zu möglichen Werbeaufschriften wurde nicht getroffen. Als Auflage in der Genehmigung sind

Werbeaufschriften ausschließlich auf der Gondel als Bezeichnung des Anlagentyps und des Herstellers zulässig.

- Bodendenkmäler:

Es wurde eine archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Gemäß standortbezogener Vorprüfung, Bertram Mestermann, Dez. 2021, konnten im untersuchten Areal der WEA 2 keine archäologisch relevanten Befunde festgestellt werden. Die Stadt Rheinbach hat in ihrer Stellungnahme aus bauordnungsrechtlicher Sicht auf §§ 15 und 16 DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz NRW) - Entdecken von Bodendenkmälern - und - Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern – hingewiesen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht erfolgten u.a. Hinweise auf das Beibringen bautechnischer Nachweise mit Anzeigen des Baubeginns sowie auf erforderliche öffentlich-rechtliche Sicherungen durch Baulasten vor Erteilung einer Genehmigung.

Auch ist nach § 35 BauGB als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen (Fundament, Zuwegungen) zu beseitigen. Entsprechende Nebenbestimmungen bezüglich der Sicherstellung der Rückbauverpflichtung können in die Genehmigung aufgenommen werden.

Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 Bremeltal-Neuaufstellung trifft keine Festsetzungen hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz der Natur, da diese anlagenbezogen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu ermitteln sind. Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes gelten jedoch uneingeschränkt.

Bereits im Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) untersucht, inwieweit eine Betroffenheit planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten besteht und sich daraus mögliche Konflikte hinsichtlich der überbaubaren Flächen ergeben. Unter Berücksichtigung der dort genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraft-empfindliche Vogel- und Fledermausarten waren nach dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Die den Antragsunterlagen beigelegte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Dezember 2021, kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten vermeid- sowie minimierbar sind.

Die fachliche Prüfung der „Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG“ obliegt der Genehmigungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. § 7 UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neubauvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung seitens des Rhein-Sieg-Kreises ist noch nicht abgeschlossen.